



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Rastislav Spáč  
Datenschutzbeauftragter  
Juristischer Dienst  
Ausschuss der Regionen  
Rue Belliard 101  
JDE 3120  
B-1040 Brüssel

Brüssel, den 17. Februar 2011  
GB/XK/kd D(2011) 337 C 2010-0721

**Betrifft: Ihre Konsultation zum Projekt „Who is Who“ im Intranet des Ausschusses der Regionen**

Sehr geehrter Herr Spáč,

vielen Dank für Ihre Konsultation nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“), in der Sie den EDSB um eine Stellungnahme zu dem Projekt „Who is Who“ ersuchen, das der Ausschuss der Regionen (AdR) durchzuführen beabsichtigt.

**Sachverhalt**

In Ihrer E-Mail haben Sie dargelegt, dass der AdR derzeit ein neues „Who is Who“ auf seiner neuen Intranetseite plant, zu dem nur ein organinterner Zugang möglich ist. Im Rahmen dieses Projekts soll unter anderem ein Foto der derzeit beim Ausschuss der Regionen Beschäftigten zusammen mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck soll das Generalsekretariat den Mitarbeitern eine Nachricht (Outlook-Nachricht oder Interneterhebungstool) zukommen lassen, in der sie über das Projekt „Who is Who“ sowie über die Tatsache unterrichtet werden, dass ihr Foto eingestellt wird, sofern sie nicht auf die Schaltfläche „*Nein, ich möchte nicht, dass mein Foto eingestellt wird*“ drücken.

**Rechtliche Prüfung**

Die in Ihrer E-Mail beschriebene beabsichtigte Verarbeitung (Veröffentlichung von Fotos) beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ der Europäischen Union im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, und hat somit die Anwendbarkeit der Verordnung zur Folge (Artikel 3 und entsprechende Begriffsbestimmungen in Artikel 2).

Die Angabe des Namens, der Aufgaben und Zuständigkeiten der Bediensteten im Intranet des AdR ist ein Verarbeitungsvorgang, der im Hinblick auf die Qualität der Daten und die

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung; nähere Analyse nachstehend) als mit der Verordnung im Einklang stehend bezeichnet werden kann. Obwohl das Foto eines Bediensteten nur innerhalb des Organs eingesehen werden kann, handelt es sich jedoch noch immer um eine sensible Frage, die der näheren Prüfung bedarf.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sollte zunächst im Lichte von Artikel 5 betrachtet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Aufgaben und Zuständigkeiten) im Rahmen des Projekts „*Who is Who*“ kann als Grundinformation über Bedienstete angesehen werden, die für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Bediensteten des AdR erforderlich ist. Es ist allerdings nur schwer nachzuvollziehen, inwiefern die Veröffentlichung von Fotos der Bediensteten für die Wahrnehmung der Aufgabe des AdR „erforderlich“ sein sollte, wie es in Artikel 5 Buchstabe a gefordert wird. Darüber hinaus ist nach Artikel 38<sup>1</sup> der Verordnung der Begriff „erforderlich“ in Artikel 5 Buchstabe a eng auszulegen. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall Artikel 5 Buchstabe a kaum die geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Fotos in Zusammenhang mit dem Projekt „*Who is Who*“ sein dürfte. Geeigneter wäre Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung, in dem es heißt, dass „die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung“ zu geben hat.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung versteht man unter der Einwilligung der betroffenen Person „*jede Willensbekundung, die ohne Zwang und für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden*“. Im vorliegenden Fall haben die Bediensteten anscheinend die Möglichkeit, auf „*Nein, ich möchte nicht, dass mein Foto veröffentlicht wird*“ zu klicken. Es handelt sich um ein Opt-out-System. Das Erfordernis der „**ohne Zweifel gegebenen Einwilligung**“ nach Artikel 5 Buchstabe d impliziert, dass die betroffene Person in jedem Einzelfall frei und ohne Zweifel ihre Einwilligung zu geben hat. In dem vorgeschlagenen System ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob ein Bediensteter, der nicht auf die Schaltfläche „Nein“ klickt, damit ohne Zweifel seine Einwilligung gibt, ob er also durch eine Unterlassung wirklich besagen möchte, dass sein Foto eingestellt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist somit unbedingt zu berücksichtigen, dass eine Einwilligung, die unabhängig von den Umständen, unter denen sie gegeben wurde, gültig sein soll, ohne Zwang und für den konkreten Fall gegeben worden sein und eine Willensbekundung der betroffenen Person darstellen muss.<sup>2</sup> Die Einwilligung muss vor der Erhebung personenbezogener Daten eingeholt werden; nur so kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen in vollem Umfang erfassen können, dass und wozu sie eine Einwilligung geben. Zur Einholung der Einwilligungen sollte am besten ein Opt-in-Mechanismus geschaffen werden, bei dem der Bedienstete ausdrücklich seine Einwilligung zur Veröffentlichung seines Fotos geben muss. Der EDSB empfiehlt daher, den Bediensteten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Einwilligung durch Anklicken einer Schaltfläche „*Ja, ich wünsche die Veröffentlichung meines Fotos*“ zu geben.

---

<sup>1</sup> In dieser Bestimmung geht es um Nutzerverzeichnisse; darin heißt es: „*Personenbezogene Daten in gedruckten oder elektronischen Nutzerverzeichnissen und der Zugang zu solchen Verzeichnissen sind auf das für die Nutzung dieser Verzeichnisse unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.*“

<sup>2</sup> An dieser Stelle möchte ich Sie auf die Stellungnahme 2/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Werbung auf Basis von Behavioural Targeting hinweisen, wo es heißt: „*Wenn die Position der betroffenen Person jedoch „ex ante“, also vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte, gestärkt wird, muss die Einwilligung ausdrücklich (und deshalb ein Opt-in) für alle Verarbeitungen erfolgen, die auf der Einwilligung basieren*“. Ein Opt-out-Ansatz ist daher fragwürdig, weil eine stillschweigende Einwilligung nicht das Gleiche ist wie eine eindeutige Einwilligung. Vgl. Punkt 4.1.3 der Stellungnahme, S. 20.

Des Weiteren sollte der AdR seinen Bediensteten erläutern, dass es ihnen völlig frei steht, ihre Einwilligung zu geben, die für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss (Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung). Es muss deutlich gemacht werden, dass sich eine Verweigerung der Einwilligung nicht nachteilig für sie auswirkt oder ihre Rechte oder Interessen am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Falls sie ihre Einwilligung geben, sollten sie ferner auch das Recht haben, diese jederzeit zu widerrufen. Schließlich sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche allen Bediensteten eine Datenschutzerklärung vorlegen, in der alle Informationspflichten gemäß Artikel 11 und/oder 12 der Verordnung klar erläutert werden.

### **Schlussfolgerungen**

In Anbetracht dieser Ausführungen empfiehlt der EDSB, dass der AdR, ähnlich wie andere Organe und Einrichtungen der EU, das Projekt „*Who is Who*“ durchaus umsetzen und dabei Fotos seiner Bediensteten ins Intranet stellen sollte, sofern er

- einen Opt-in-Mechanismus vorsieht, der die ausdrückliche Einwilligung jedes einzelnen Bediensteten erfordert, und
- alle seine Bediensteten umfassend und angemessen über den Geltungsbereich und die Folgen der für das Projekt „*Who is Who*“ geltenden Regeln und Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorstehenden Empfehlungen und ihrer Umsetzung unterrichtet.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns zu gegebener Zeit über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI